

SYNOPSIS

Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

VwKostS vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung (23.11.2005)	VwKostS-LuWB 2016	Anmerkungen
<p>Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 19.12.2001 (geändert am 23.11.2005) folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am __.__.2016 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Anpassung auf Grund neuer Gesetzesgrundlagen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im folgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im folgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.</p> <p>(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.</p> <p>(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) ¹Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im folgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im folgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. ²Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.</p> <p>(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.</p> <p>(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.</p>	<p>keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Kostentarif</p> <p>Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach den Kostentariifen, die Bestandteile dieser Satzung sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenhöhe</p> <p>Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist sowie nach Zeitaufwand (Anlage 2).</p>	<p>aus Kostentarif wird Kostenverzeichnis, Verweis auf Anlage 2 Personalkostentabellen für Beamte und Beschäftigte</p>

VwKostS vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung (23.11.2005)	VwKostS-LuWB 2016	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundsätze</p> <p>(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.</p> <p>(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.</p> <p>(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.</p> <p>(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr auf die Kosten der Verwaltungstätigkeit angerechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundsätze</p> <p>(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch das Kostenverzeichnis ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit der Amtshandlung, der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.</p> <p>(3) ¹Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. ²Das gilt auch für den Fall, dass ein Antrag abgelehnt wird; in der Regel dann, wenn der Antrag aus Gründen fehlender Zulässigkeit abzulehnen ist.</p> <p>(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.</p> <p>(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr auf die Kosten der Verwaltungstätigkeit angerechnet.</p>	<p>Änderungen erfolgten in Anlehnung an § 10 (1) VwKostG LSA</p> <p>Klarstellung</p>

VwKostS vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung (23.11.2005)	VwKostS-LuWB 2016	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Rechtsbehelfsgebühren</p> <p>(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 12 des Kostentarifs dieser Satzung.</p> <p>(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung.</p> <p>(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Rechtsbehelfsgebühren</p> <p>(1) ¹Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. ²War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 11 des Kostenverzeichnisses dieser Satzung.</p> <p>(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung.</p> <p>(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.</p>	<p>Anpassung an neue Gliederung Kostenverzeichnis</p>

VwKostS vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung (23.11.2005)	VwKostS-LuWB 2016	Anmerkungen
<p align="center">§ 5 Gebührenbefreiungen</p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche Auskünfte einfacher Art, 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeits- und Dienstleistungssachen, - Besuch von Schulen, - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, - Nachweise der Bedürftigkeit, 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen, 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist. <p>(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.</p>	<p align="center">§ 5 Gebührenbefreiungen</p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeits- und Dienstleistungssachen, - Besuch von Schulen, - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, - Nachweise der Bedürftigkeit, 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen, 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist, <p>6. Maßnahmen der Amtshilfe,</p> <p>7. Maßnahmen, in denen ein Auftragnehmer der Stadt berechtigt ist, die ihm gegenüber erhobenen Verwaltungsgebühren in Rechnung zu stellen (z. B. städtische Baumaßnahmen).</p> <p>(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Neuaufnahme zur Klarstellung siehe auch § 8 VwVfG; Neuaufnahme zur Vermeidung von Doppelarbeiten (Gebührenbescheid-erstellung an Firma, Firma stellt diese Kosten Stadt in Rechnung)</p>

VwKostS vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung (23.11.2005)	VwKostS-LuWB 2016	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 6 Auslagen</p> <p>(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, unabhängig davon, ob ein Ausgleich zwischen den Behörden erfolgt.</p> <p>(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben, 2. Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche, 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, 4. Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen, 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten, 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind, 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und ähnliches nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen, 9. Kosten, die durch Besichtigungen vor Ort u.a. Außenarbeiten entstehen. <p>(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Auslagen</p> <p>(1) ¹Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. ²Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, unabhängig davon, ob ein Ausgleich zwischen den Behörden erfolgt.</p> <p>(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben, 2. Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche, 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, 3. Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen, 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten, 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind, 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, 7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und ähnliches nach den im Kostenverzeichnis vorgesehenen Sätzen, 8. Fahrtkosten, die durch Besichtigungen vor Ort u. a. Außenarbeiten entstehen. <p>(3) Sofern Auslagen nach Abs. 2 Nr. 8 erhoben werden, erfolgt dies nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).</p> <p>(4) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.</p>	<p>keine praktische Relevanz mehr</p> <p>Klarstellung</p> <p>Klarstellung</p> <p>Zusammenfassung</p>

VwKostS vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung (23.11.2005)	VwKostS-LuWB 2016	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 7 Kostenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.</p> <p>(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Kostenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.</p> <p>(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	Klarstellung
<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehung der Kostenschuld</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehung der Kostenschuld</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p>	keine Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung der Kostenschuld</p> <p>(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist die Differenz zu erstatten.</p> <p>(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung der Kostenschuld</p> <p>(1) 1 Gebühren und Auslagen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. ²Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) ¹Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. ²Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist die Differenz zu erstatten.</p> <p>(3) Gebühren und Auslagen Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 50,51) vollstreckt.</p>	Anpassung Rechtsgrundlage

VwKostS vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung (23.11.2005)	VwKostS-LuWB 2016	Anmerkungen
<p align="center">§ 10 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	<p align="center">§ 10 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>¹Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	keine Änderungen
<p align="center">§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes</p> <p>Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.</p>	<p align="center">§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes</p> <p>Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.</p>	Anpassung der Formulierung
<p align="center">§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Verwaltungskostensatzung vom 16.07.1997, Beschluss-Nr. I/518-36-97, aufgehoben.</p>	<p align="center">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tag nach der ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung von 23.11.2005) außer Kraft.</p>	Anpassung